

Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete

Nachtrag vom 30. Mai 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 651.112 (Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete vom 21. Mai 1991) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Gemäss bundesrätlicher Verordnung¹⁾ bestehen folgende eidgenössische Jagdbanngebiete:

¹⁾ SR 922.31

- a. (*geändert*) Banngebiet Hutstock (Obwalden und Nidwalden): Grenzen: Von der Storegg (P. 1742) den Fussweg hinunter bis an den Luterseebach und diesem entlang zur Engelberger-Aa; der Engelberger-Aa entlang aufwärts bis zur Einmündung des Trüebenbaches, weiter der Kantonsgrenze folgend über Bitzistock (P. 1895), den Laubergrat (P. 2449.9), Rotstöckli bis zum Jochstock (P. 2563.5) und hinunter zum Jochpass (P. 2209.2). In nordwestlicher Richtung zum Graustock (P. 2661.8), dem Grat folgend zum Fikenloch (P. 2406), dann dem markierten Fussweg entlang gegen Follenseeli, Hengliboden, zum Henglibach. Von der Henglibachbrücke in nördlicher Richtung zum Fuss des Tannenstockes (Markierung), dann weiter nördlich zum Fuss der Barglenkante (P. 2515). Von hier in südwestlicher Richtung am Fuss des Felsens folgend bis zu den Türmli (Markierung), am südlichen Ende des Tannenbandes in westlicher Richtung hinauf über den Grat (P. 2305) und hinunter zur Bettenalpschrote (Markierung und Hinweistafeln), dem Fuss des Felsens folgend über Heumatt zum Bettenalpbach, diesem abwärts folgend bis Hugschwendistrasse und dieser entlang bis zur Waldmattbrücke. Von hier in östlicher Richtung dem Bächlein aufwärts bis zur Unterbodenstrasse (Einmündung Fomattweg), auf der Strasse nördlich nach Rütigraben-Turrenbach und weiter der Rütistrasse folgend bis zur Bergstation der Rütialpbahn. Dann den Weg aufwärts über Ober Stafel und Gruebi bis an die Kantonsgrenze (P. 2204) und dieser in nördlicher Richtung folgend bis Storegg (P. 1742).
- b. (*geändert*) Banngebiet Hahnen (Obwalden): Grenzen: Vom Restaurant Ende der Welt an dem Bärenbach aufwärts bis zum Teufelsstein und von da in gerader Richtung bis Sättelistock (P. 2636.9), der Kantonsgrenze entlang über Planggengrat, Laucherenstock, Ruchstock, Rot-Grätli, Engelberger-Rotstock, Wissigstock, Stotziberggrat bis Wissberg (P. 2627.2). Von da in westlicher Richtung über die Felskante, übers Leiterli und über die Felskante zum Chalberdössli und hinunter zum Tätschbach (Markierung). Den Bach abwärts bis oberhalb Wasserfassung (Markierung) und von hier zur Dagenstalhütte. Dann dem markierten Wanderweg nach abwärts bis zur Klosterhütte im unteren Dagenstal. Von dort in westlicher Richtung dem Waldrand folgend bis zum Wanderweg, danach dem Wanderweg folgend bis zu dessen letzter Kehre. Von dort in gerader Linie abwärts bis zum Kiesammelbecken am Chüelauibach, dem Spazierweg nach Wegscheid-Rütelihöhe-Holzgass-Tellenstein-Matter, Berg-Winkelstein-Waldrand Schwändi, weiter den Markierungen bis zum Stall Vorderist Rüti, Vorderhorbis, dem Waldrand entlang bis hinter das Restaurant Ende der Welt, im linken Winkel den Markierungen folgend bis zum Bärenbach.

Art. 2 Abs. 1

¹ Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen jede Jagdausübung verboten ist, gelten:

- a. (*geändert*) Städerried, Alpnach: Das Schongebiet umfasst die ganze Naturschutzzone. Die genauen Grenzen sind auf den Informationstafeln ersichtlich. Diese befinden sich an folgenden Standorten: Koordinaten 2664.300/1200.640; 2664.800/1200.600; 2664.200/1200.360; 2665.280/1200.260. Ausgenommen ist die Jagd auf Kormorane im Bereich der Sarner-Aa.
- b. (*geändert*) Wichelsee: Von der Nationalstrassenunterführung Chernmatt über das Stollenportal zum oberen Rand des Wartdossen. Von hier der oberen Krete des Dossen folgend bis zum Etschidossen. Dem Dossen folgend nordwärts einschliessend das Felsband und, wo letzteres sich verliert, ab oberen Waldrand bei Etschi verlaufend bis zum Stauwehr. Von hier der Sarneraa folgend bis zur ersten Fussgängerbrücke unterhalb des Stauwehrs. Von dort in direkter Linie über den Kiessammler der Grossen Schliere zur Nationalstrassenunterführung Schlierenrüti. Von da der Nationalstrasse N8 entlang zur Nationalstrassenunterführung Chernmatt.
- f. (*geändert*) Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa: Die Jagd auf Wasserwild ist unterhalb (nördlich) der durch Bojen und Uferzeichen markierten Wasserlinie Seehof, Sachseln, bis zur Einmündung des Gerengräbli in den Sarnersee, Wilen, auf der Wasserfläche und am angrenzenden Ufer bis zu einer Landtiefe von 50 m sowie in einem beidseitig 10 m breiten Uferstreifen entlang der Sarneraa zwischen Sarnersee-Nord und Wichelsee verboten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Sarnen, 30. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli